

Mitteilungsvorlage

DS 410/2021

öffentlich

Datum: 12.10.2021
Geschäftszeichen / Amt: 51 / Jugendamt

Beratungsfolge: Sitzungstermin:
Dezementenkonferenz 19.10.2021
Jugendhilfeausschuss 02.11.2021

Betreff: Ambulante Hilfen zur Erziehung- Hier: Familienhilfen - Einsatz und Entwicklung 2020

Sachverhalt:

Die Gewährung von Hilfen zur Erziehung sind Pflichtleistungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie dienen dazu Personensorgeberechtigte in der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen, wenn eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist (vgl. § 27 SGB VIII)

Insofern besteht bei Vorliegen der Voraussetzungen ein **individueller Rechtsanspruch** der/des Personensorgeberechtigten auf Hilfe.

Um der Individualität des Hilfebedarfes möglichst gerecht zu werden, stehen dem Jugendamt verschiedene Hilfeformen zur Verfügung.

Die Standardhilfeformen sind in den §§ 28-35 SGB VIII benannt. Es handelt sich jedoch nicht um einen abschließenden Katalog. Darüber hinaus können auch andere und/oder ausdifferenzierte Hilfeformen eingesetzt werden, sofern der konkrete Bedarf dies erfordert.

Eine der Standardhilfen (weil im SGB VIII konkret benannt) ist die **Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)** – geregelt im § 31 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

„Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.“

Die Standardform der SPFH wird in der Regel für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren in der Familie eingesetzt.

Es musste in der Vorbereitung des Hilfeprozesses oder in der Durchführung der Hilfe immer wieder festgestellt werden, dass für manche Familien die Standard- SPFH in hinsichtlich Anspruch, Ziel und Dauer nicht einsetzbar ist, bzw. nicht zum erwarteten Ergebnis führen kann, weil z.B. die Ressourcen der Familie nicht ausreichen, die Hilfeziele umzusetzen.

Deshalb wurden neben der Standard-SPFH **niedrigschwelligere Sonderformen der Familienhilfe** entwickelt, die länger einsetzbar sind und/oder die i.d.R. andere primäre Ziele verfolgen. Das kann z.B. sein dass die Situation in der Familie so zu stabilisiert oder gehalten werden soll, dass eine Herausnahme des Kindes/der Kinder vermieden oder herausgezögert werden kann.

Diese – gegenüber der SPFH im Ansatz veränderte Familienhilfe wird trägerabhängig derzeit z.B. unter den Bezeichnungen „Familienorientierte Hilfe (FoH)“ und „Alltagsorientierte Familienhilfe (AOF)“ oder „Familienbegleitender Dienst (FbD)“ geführt.

In Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips erbringt der Landkreis die Leistung der Familienhilfen nicht selbst, sondern bedient sich auf der Grundlage von entsprechend abgeschlossenen Leistungs- und Kostenvereinbarungen geeigneter freier Träger der Jugendhilfe.

Mit folgenden Trägern bestehen aktuell Leistungsvereinbarungen zur SPFH und/oder AoF/FoH/FbD.

Deutsches Rotes Kreuz-Kreisverband Östliche Altmark e.V.
Gemeinnütziges Paritätisches Sozialwerk Kinder-und Jugendhilfe GmbH
Diakonieverein Bismark e.V.
Diakoniewerk Osterburg e.V.

Diese Zusammenarbeit ist über viele Jahre bewährt und deckt im Umfang im Wesentlichen den bestehenden Bedarf. Das schließt jedoch auch nicht aus, dass es Bedarfsspitzen incl. Wartezeiten geben kann, andererseits aber auch punktuell temporär Kapazitäten nicht ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund arbeiten die Träger i.d.R. mit flexiblen Arbeitsverträgen, um die Risiken schwankender Auftragslagen besser abfangen zu können.

Die nachfolgenden Übersichten bilden

1. Hilfen zur Erziehung in einer Form der Familienhilfe im **Jahresdurchschnitt**
2. Hilfen zur Erziehung in einer Form der Familienhilfe als **Gesamtzahl der Hilfefälle des Jahres** (Ausgangsbestand am 1.1. + Zugänge)

	2017	2019	2020
Familienhilfe Hilfefälle gesamt im Jahresdurchschnitt	130	138	131
SPFH	41	38	37
AoF,FoH,FbD	89	94	94

	2017	2019	2020
Familienhilfe – Hilfefälle im Jahr gesamt	201	205	189
SPFH	74	65	54
AoF,FoH,FbD	127	140	135

Die deutlich höhere Zahl an Hilfefällen in den differenzierten Formen der Familienhilfe spiegelt wider, dass ein nicht unerheblicher Teil der Hilfeempfänger die Betreuung und Grundversorgung der oft kleinen Kinder in der Familie nicht adäquat sicherstellen kann. Insofern ist für die Kinder vor Hilfebeginn eine Versorgungsnotlage festzustellen. Gleichzeitig sind oft nicht genügend Ressourcen in der Familie vorhanden, die den von vorn herein zeitlich begrenzten Einsatz einer Standard- SPFH ermöglicht hätten. In den Fällen, in denen nicht die Standard- SpFH eingesetzt wird ist außerdem davon auszugehen, dass diese Hilfe nicht der zeitlichen Begrenzung von 2 Jahren unterliegen wird.

Die Jahresberichte der Träger beschreiben diese Grund-Aussagen noch einmal feiner (siehe Anlagen)

Die Zahlen belegen auch, dass es im Pandemie-Jahr 2020 keinen wesentlichen Einbruch in diesen Hilfen gegeben hat. Die Träger haben trotz der extrem schwierigen Bedingungen während der Zeit der Kontaktbeschränkungen in ganz enger Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich des Jugendamtes (sozialpädagogischer Dienst) **laufende Hilfen** grundsätzlich fortgeführt, wenn auch zeitweise mit alternativen und kreativen Kontakten zu den Familien und den Kindern.

Diese Zahlen können jedoch nicht abbilden, in welcher Zahl in dem Pandemiejahr weniger Hilfen durch das Jugendamt installiert werden konnten, da auf Grund des Lockdowns auch die üblichen Zugangswege zur Jugendhilfe nicht in dem Maße genutzt worden, wie sonst. Die bisherigen Zahlen aus 2021 deuten jedoch auf gewisse Nachholeffekte hin.

Im Rahmen der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII – hier in Form der sozialpädagogischen Familienhilfe gemäß § 31 oder in Form der benannten differenzierten Formen der Familienhilfe - ist die Finanzierung dieser Leistung grundsätzlich und ausnahmslos eine durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringende Annexeistung zur gewährten Jugendhilfeleistung (Hilfe zur Erziehung) . Damit ist sie zwingend im erforderlichen Umfang entsprechend des gewährten Hilfeumfanges zu finanzieren.

Die Leistungserbringung als auch die Finanzierung erfolgen auf der Grundlage des § 77 SGB VIII mit den Trägern abgeschlossener Vereinbarungen (vergleichbar mit Leistungs- und Entgeltvereinbarungen gemäß § § 78a SGB VIII).

Die Finanzierung erfolgt auf der Basis von Fachleistungsstunden (FLS). Die Kosten für eine FLS lagen 2020 zwischen 57,96 und 68,43 EUR (zum Vergleich 2019 zwischen 62,11 und 67,32 EUR). Die bewilligten und damit an den Träger beauftragten Fachleistungsstunden bewegen sich in Abhängigkeit von individueller Situation und Hilfebedarf i.d.R. in einem Fenster zwischen 8 und 20 Monatsstunden. Im Zuge der fallbezogenen regelmäßigen Hilfeplanung wird die Stundenzahl fortlaufend immer dem aktuellen Bedarf angepasst.

Insgesamt wurden 2020 (zum Vergleich auch 2019) für die Familienhilfen folgende Beträge aufgewandt:

	2020	2019
3.6.3.30.533100	940.239 EUR	839.822 EUR
3.6.3.30.533104	290.256 EUR	301.992 EUR
Gesamt:	1.230.495 EUR	1.141.814 EUR

Zur Abdeckung der durch den Landkreis fallbezogen beauftragten Fachleistungsstunden wurden durch die Träger der Dienste in 2020 5,5 VzÄ in der SPFH und 16,5 VzÄ in AoF, FoH, FbD vorgehalten. Insgesamt arbeiten in der Familienhilfe im Landkreis also **22 VzÄ**.

Die Beschäftigten in diesem Aufgabenfeld sind entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Fachkräfte mit einer der Aufgabe entsprechenden Ausbildung.

Patrick Puhmann

Anlagenverzeichnis:

1. Jahresbericht PSW gGmbH - Familienhilfe 2020
2. Jahresbericht SPFH-Diakonieverein Bismark e.V. 2020
3. Jahresbericht Familienhilfe 2020- DRK Kreisverband Östliche Altmark .e.V.
4. Jahresbericht FoH- Diakoniewerk Osterburg e.V. 2020